

Gerd Hankel

»Unter Waffen schweigen die Gesetze«?

Schriftenreihe Band 11150

Gerd Hankel

»Unter Waffen schweigen die Gesetze«?

Völkerrechtsverbrechen und ihre Ahndung

Gerd Hankel, geboren 1957, ist Völkerrechtler und Sprachwissenschaftler. Er arbeitet als wissenschaftlicher Angestellter der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur und ist Gutachter für Oberlandesgerichte, die Bundesanwaltschaft und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Zudem ist er Mitglied im Arbeitskreis Völkerstrafrecht und Autor mehrerer Bücher zu völkerstrafrechtlichen Themen.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung dar. Für die inhaltlichen Aussagen trägt der Autor die Verantwortung. Beachten Sie bitte auch unser weiteres Print- sowie unser Online- und Veranstaltungsangebot. Dort finden sich weiterführende, ergänzende wie kontroverse Standpunkte zum Thema dieser Publikation.

Die Inhalte der zitierten Internetlinks unterliegen der Verantwortung der jeweiligen Anbieter. Für eventuelle Schäden und Forderungen können die Bundeszentrale für politische Bildung sowie der Autor keine Haftung übernehmen.

Bonn 2026

© Bundeszentrale für politische Bildung

Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, info@bpb.de

Projektleitung und Redaktion: Christoph Rasemann, bpb

Lektorat: Eik Welker, Münster

Umschlaggestaltung: Michael Rechl, Kassel

Umschlagfoto: © Spencer Platt / Getty Images

Wohngebäude in der nordostukrainischen Stadt Charkiw, das durch russische Luftangriffe schwer beschädigt wurde, 24. Januar 2023

Satzherstellung und Layout: le-tex publishing services GmbH, Leipzig

Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

ISBN 978-3-7425-1150-8

www.bpb.de

Inhalt

1. Einleitung	11
2. Erläuterung einiger wichtiger Begriffe	19
3. Beispielhafte Fälle von Massen- und Kriegsgewalt	27
4. Vom Recht zum Krieg und entgrenzter Kriegsgewalt hin zur institutionalisierten Ahndung von Völkerrechtsverbrechen	35
Das Leiden anderer als Projektion und Mahnung	38
Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen gegen den Frieden als Angriffe auf das Menschheitsgewissen	42
Die Entstehung und Verfestigung eines Handlungsdrucks	47
5. Verbrechen und ihre Wahrnehmung – Anfänge völkerstrafrechtlicher Verfahren (I)	55
Lumenje und Kamananga, Südkivu, Demokratische Republik Kongo, September 2018	59
Onesphore Rwabukombe, Frankfurt am Main, 2011–2015	61
Thomas Lubanga Dyilo, Den Haag, 2009–2014	64

6. Was unter Strafe steht – Verbrechen von »internationalem Belang« 73

Kriegsverbrechen – Inhalt und Bedeutung bis zur Zäsur von 1949.....	76
Kriegsverbrechen – Inhalt und Bedeutung nach dem humanitären Völkerrecht.....	84
Kriegsverbrechen (im engeren Sinne).....	92
Verbrechen gegen die Menschlichkeit.....	96
Völkermord.....	100
Verbrechen gegen den Frieden.....	105

7. Ermitteln und Beweise sichern – Anfänge völkerstrafrechtlicher Verfahren (II) 115

Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.....	118
Die Anklagebehörde des IStGH.....	122
Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.....	128
Exkurs: Rötliches Wasser in Burundi – eine forensisch-architektonische Annäherung	134
Funktion und Bedeutung der Nebenklage.....	137
Die Rolle der Verteidigung.....	142

8. Welche Strafgerichte bei Anklagen wegen der Begehung von Völkerrechtsverbrechen infrage kommen 149

9. Täterschaft, Teilnahme, Vorgesetztenverantwortlichkeit und ihre subjektiven Voraussetzungen	159
Formen der Täterschaft	161
Formen der Teilnahme an einem Verbrechen	165
Vorsatz und Absicht	166
Wann nicht oder nicht in vollem Umfang bestraft wird	169
10. Antworten auf die beispielhaften Fälle von Massen- und Kriegsgewalt	175
Der Islamische Staat im Irak und in Syrien	176
Rodrigo Dutertes blindwütiger Kampf gegen den Drogenmissbrauch	179
Der Krieg im Ostkongo, nahezu unbemerkt von der Weltöffentlichkeit	180
Mutmaßliche Völkerrechtsverbrechen in Syrien – mit russischer Unterstützung und ohne	184
Die Unterdrückung im Iran – eine Aufgabe für das Völkerstrafrecht?	188
Mögliche Völkerrechtsverbrechen in der Ukraine und in Russland	190
Der 7. Oktober 2023 und die Folgen	194
11. Die Herausforderung der Machtpolitik, und was dennoch für das humanitäre Völkerrecht spricht	205
Völkerrecht als national definiertes Recht	210
Völkerrecht als Weltinnenrecht	211
Was dafür spricht, dass sich die Macht des Rechts durchsetzen wird	213

Abkürzungen	216
Anmerkungen	217
Literatur	226
Wichtige Abkommen und Erklärungen zum humanitären Völkerrecht und zum Völkerstrafrecht	228
Bildnachweis	230



INTERNATIONAL
COMITÉ DES CRUAS
GENÈVE

18449

GE-901207

1. Einleitung



Am Anfang steht meist ein Abwehrimpuls: Dass ein Krieg Regeln folgen soll, erscheint abwegig. Gewalt, möglichst intensiv und zielgerichtet angewendet, lässt keinen Platz für Regeln, die zudem noch den Rang von Recht haben sollen. Natürlich ist der Impuls verständlich. Auch bei mäßiger Fantasiebegabung ist anschaulich vorstellbar, wie Kriegsgewalt aussehen kann und was ihre Folgen sein können: Tod, Leid und ein Elend, das für viele Menschen den Schmerz über Verlust und zerstörte Zukunft zu einer täglichen Erfahrung macht.

Und doch gibt es Regeln, gibt es ein Recht im Krieg. Seine Geschichte ist alt, wie an dem auch dafür verwendeten Terminus *ius in bello* zu erkennen ist, der explizit seit dem Mittelalter Verwendung findet, dessen Idee aber schon in den Überlegungen zum »gerechten Krieg« in der Antike vorkommt. Dass es sinnvoll sein kann, die Kriegsgewalt rechtlichen Regeln zu unterwerfen, zeigt ein Perspektivenwechsel: weg von der Gewalt, die entgrenzt agiert, hin zu einer Gewalt, der Grenzen gesetzt werden. Denn entgrenzte Gewalt heißt, alles ist möglich, was sich die menschliche Fantasie auszudenken vermag, für nichts und niemanden gibt es einen Schutz. Werden der Gewalt Grenzen gesetzt, verschwindet sie nicht, aber sie unterliegt einer Kontrolle, die die Beachtung der Kriegsregeln einfordert und gegebenenfalls dafür sorgt, dass die Verantwortlichen für massive Verstöße gegen das Kriegsrecht bestraft werden.

In der Systematik des Völkerrechts bedeuten Begrenzung, Kontrolle und Bestrafung nicht, dass das Phänomen des Krieges als unabänderlich hingenommen wird. Zu den Grundsätzen des Völkerrechts gehört heute das Gewaltverbot zwischen Staaten. Ein Recht zum Krieg (in früheren Zeiten *ius ad bellum* genannt) gibt es heute nicht mehr. Eine organisierte, zielgerichtete Gewaltanwendung durch Staaten ist auf Ausnahmefälle wie die Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit unter Führung des UN-Sicherheitsrats oder die Selbstverteidigung eines angegriffenen Staates beschränkt. Darüber hinaus soll es keine Kriege oder »bewaffneten Konflikte«, wie es in den völkerrechtlichen Rechtstexten heißt, geben. Doch unabhängig davon, ob es sich um einen völkerrechtlich zulässigen oder unzulässigen Krieg beziehungsweise bewaffneten Konflikt handelt, gilt in jedem Fall – wenn er

Bild S. 10/11: Kräfte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) unterstützen bei der Suche nach den Überresten getöteter israelischer Geiseln in Gaza-Stadt, 3. November 2025.

einmal begonnen hat – das Recht im Krieg mit seinen gewaltbegrenzenden Zielen. Humanitäres Völkerrecht wird es darum heute auch genannt, und diese Bezeichnung erfolgte nicht von ungefähr nach dem Zweiten Weltkrieg, als die Menschenrechte stärkere internationale Beachtung fanden.

Den oben beschriebenen Abwehrimpuls überwinden helfen werden dergleichen Hinweise nicht unbedingt. Andererseits ist nicht zu ignorieren: Gewalt zwischen Völkern und Staaten ist eine Konstante in der Menschheitsgeschichte und man muss, will man sie reduzieren, sich zu ihr in Beziehung setzen. So sind die Anfänge des Völkerrechts in den Versuchen zu verorten, gewaltgeprägte Streitigkeiten zwischen Herrschaftsverbänden zu regeln oder präventiv zu vermeiden. Das Friedensvölkerrecht, das die friedliche Koexistenz von Machtverbänden oder Staaten zu sichern suchte, nahm demgegenüber einen bedeutend geringeren Raum ein.

Wie aber setzt man sich zur Kriegsgewalt in Beziehung? Was sind die Mittel, um die Gewaltanwendung möglichst gering und die Zahl ziviler Opfer möglichst klein zu halten? Was sollte unternommen werden, wenn bestehende Vereinbarungen missachtet werden und absichtsvoll eine Eskalation des Gewaltgeschehens betrieben wird? Und, gehen wir den Gang verbrecherischen Agierens noch ein großes Stück weiter: Wie darf ein Staat reagieren, der zum Ziel terroristischer Angriffe geworden ist, die eine große Zahl von Menschenleben gefordert haben? Wie weit reicht sein Selbstverteidigungsrecht und was muss er bei dessen Ausübung beachten?

Blicken wir auf den Krieg in der Ukraine, scheinen diese Fragen leicht zu beantworten zu sein: Ein Land führt einen Angriffskrieg gegen ein anderes, das sich gegen den Angreifer verteidigt. Doch die Beziehung zur Kriegsgewalt ist – je nach Perspektive – zunächst offensichtlich mehrseitig. Was für die eine Seite eine aus Notwehr geborene Verteidigung gegen angenommene faschistische Umtriebe gegen eigene Landsleute auf dem Territorium des Nachbarn ist (so zumindest das Narrativ der russischen Propaganda), ist für die andere ein ruchloser Angriff auf ein souveränes Land, der täglich fortgesetzt wird. Dritte wiederum schwanken in ihrer Parteinahme, bemühen Ideologie und die Erfahrung vergangener Kriege, um Verantwortlichkeiten zuweisen zu können. Zugleich steigt täglich die Zahl der Toten und die lebensnotwendige Infrastruktur in der Ukraine ist fortwährend Angriffen ausgesetzt. Auch hier setzt sich der Gegensatz verschiedener Blickwinkel fort: Legale Ziele seien bekämpft worden, sagen die einen, während für andere der Verdacht eines Kriegsverbrechens unabweisbar ist. Wo die einen Orden für einen heroischen

Kriegseinsatz verleihen, fordern die anderen die Bestrafung der für Kriegsverbrechen Verantwortlichen, bevorzugt vor einer internationalen Strafinstanz, wo die Untaten der Gegenseite der Weltöffentlichkeit nachdrücklich zur Kenntnis gebracht werden können. Gerechtigkeit ist der Begriff, der in solchen Zusammenhängen immer wieder bemüht wird: Gerechtigkeit für die vielen Opfer und die Überlebenden auf der einen Seite, und Gerechtigkeit für die eigenen Kriegsziele auf der anderen, die, so heißt es, historisch und/oder rechtlich begründet seien.

Blicken wir dann auf den Krieg zwischen Israel und der Hamas, sind wir schnell tief im Bereich von Antworten, die alle unzureichend erscheinen. Für die einen ist das Selbstverteidigungsrecht Israels ein Recht, beinahe eine Pflicht, und so lange existent, wie Angriffe, terroristische Anschläge oder Raketenbeschuss, andauern. Dem radikal gegenüber steht eine Position, die die Selbstverteidigung (von einem Recht sprechen sie nicht) vorsätzlich übergehen sieht in einen maßlosen Angriff, der sich vor allem gegen die palästinensische Zivilbevölkerung richtet. Größtes Unrecht werde begangen. Dazwischen werden eine Reihe von Meinungen vertreten, die mal das weitreichende Selbstverteidigungsrecht Israels, mal die zivilen Opfer im Gazastreifen in den Vordergrund rücken. Begriffe wie »menschliche Schutzschilder« oder »Genozid« werden in den Streit eingeführt, die Klarheit schaffen sollen, es aber in der behaupteten Einfachheit durchweg nicht können.

Mit diesen und weiteren beispielhaften Fällen von Massen- und Kriegsgewalt als gedanklichem Ausgangspunkt (Kapitel 3) soll im Folgenden zunächst erörtert werden, was das Verhältnis zwischen Recht und Krieg ist. In verschiedenen Schritten werden die Aspekte benannt und erklärt, die für das Verständnis dieses Verhältnisses wichtig sind. Häufig wird es dabei um Kontroversen gehen, die die Bewertung von Krieg und Kriegshandlungen durchweg prägen. Sie sind nicht nur faktischer Art, sondern beziehen sich auch und vor allem auf das Recht. Alle Beteiligten wissen, dass rechtliche Bewertungen Botschaften aussenden, die Wahrnehmungen und Sichtweisen beeinflussen und Urteile festigen. Mal sehen sie das Recht in großer Übereinstimmung mit der Moral, mal in einem schroffen, unerträglichen Gegensatz dazu. Wie sehr darüber weit über die Orte des Kriegsgeschehens hinaus gestritten wird, davon vermitteln die teils sehr heftigen Reaktionen auf Israels Intervention im Gazastreifen nach dem 7. Oktober 2023 einen beredten Eindruck.

Wann kam die Vorstellung auf, dass es eine Grenze gibt, mit der das hinnehmbare Maß an Gewalt überschritten wird? Um welche Verbrechen handelt

es sich dabei? Und wie entstand ein Handlungsdruck, rechtlich dagegen vorzugehen? Die Antworten auf diese Fragen (Kapitel 4) zeigen, dass Unrecht zunehmend als eine Angelegenheit verstanden wurde, die nicht auf das engere Umfeld des Tatgeschehens beschränkt war, sondern darüber hinausreichte und, je nach Schwere, weltumschließend wurde. Wie sich diese wachsende Betroffenheit äußerte, soll an Beispielen verdeutlicht werden, die nicht allgemein bekannt sind, aber eben darum als Beleg für die Existenz eines über Staatsgrenzen hinausreichenden Unrechtsbewusstseins gelten können (Kapitel 5).

Bezogen auf aktuelle Konflikte beginnen Überlegungen zur Ahndung von Kriegsverbrechen mit dem Bestrafungsverlangen, das sich mit großer Vehe- menz nach dem 24. Februar 2022 manifestierte, als die Russische Föderation die gesamte Ukraine anzugreifen begann (Kapitel 6). Dass Politiker, militärische Befehlsgeber und Soldaten für Handlungen (und Unterlassungen), die sie in einem Krieg begangen haben, bestraft werden können, ist ein relativ junges Phänomen. Woher kommt es? Wie lässt es sich begründen, welche Kraft moralischer und rechtlicher Verpflichtung hat es, und vor allem: Worauf erstreckt es sich? Denn der pauschale Verweis auf Kriegsverbrechen bedarf einer Differenzierung. Kriegsverbrechen sind, worauf dann im Einzelnen einzugehen ist, der umgangssprachliche Oberbegriff für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im engeren Sinne. Auch das Verbrechen des Angriffskriegs wird gewöhnlich dazugerechnet, wenngleich es Besonderheiten aufweist, die sich insbesondere im Hinblick auf anzuklagende Personen und das zuständige Strafgericht auswirken. Diese Besonderheiten werden darzustellen sein, ebenso wie Hintergrund und Inhalt der Strafbarkeit der jeweiligen Verbrechensarten, dies insbesondere unter Berücksichtigung des Schutzes der Zivilbevölkerung und des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Ohne die Anwesenheit von Angeklagten wird es in der Regel keinen Strafprozess geben. Abgesehen von dem Problem, wie man ihrer habhaft werden und sie vor Gericht stellen kann, ist darum aufzuzeigen, wie der Weg vom Verdacht eines Kriegsverbrechens bis zur Anklage verläuft (Kapitel 7). Wer identifiziert den Verdacht als einen solchen? Wie verlaufen die weiteren Ermittlungen, wer ermittelt und welche Beweismittel werden für eine Anklage herangezogen? Was ist dabei zu beachten? Und schließlich, wer verfasst die Anklageschrift und wann wird welcher Haftbefehl erlassen?

Die Antworten auf diese Fragen sind eng mit der Frage nach dem zuständigen Strafgericht verbunden (Kapitel 8). Ist der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag zuständig? Sind es nationale, zum Beispiel auch deutsche

Gerichte? Oder muss, soll die Verbrechensbreite vollständig abgedeckt werden, ein Sondertribunal eingerichtet werden?

Hat man den Angeklagten festnehmen und an das zuständige Gericht überstellen können, beginnt der Strafprozess. Zu erörtern ist dabei unter anderem, wer Täter ist, wer nur Beteiligter, und wie es um Hintermänner und -frauen steht, die weitab vom eigentlichen Tatgeschehen Entscheidungen treffen (Kapitel 9). Die Anklage ist frei von vernünftigen Zweifeln beweisbar, oder sie ist es nicht oder nur zum Teil. Was wie ein beinahe technischer Vorgang klingt, ist von weitreichender Bedeutung nicht nur für das Leben des Angeklagten, sondern auch für das des Opfers und allgemein für die Rezeption des Prozesses außerhalb des Gerichtssaals.

Was das konkret bedeutet, welche Schwierigkeiten rechtliche Einordnungen aufwerfen können, soll wiederum anhand der bereits eingangs des Buches vorgestellten beispielhaften Fälle von Massen- und Kriegsgewalt dargestellt werden, die von den Philippinen bis zum Gazastreifen reichen (Kapitel 10).

Den Abwehrimpuls gegen kriegsrechtliche Regeln werden die nachfolgenden Überlegungen gewiss nicht aus der Welt schaffen. *Inter arma enim silent leges* (Denn unter Waffen schweigen die Gesetze), sagte vor über 2000 Jahren der römische Politiker und Jurist Marcus Tullius Cicero. Darum ist der Affekt gegen Krieg und Kriegsgewalt stark. Man ahnt oder weiß, was auf dem Spiel steht. Kriege und Kriegsgewalt verhindern kann der Affekt allerdings nicht. Das noch relativ junge humanitäre Völkerrecht kann jedoch mäßigend auf die kriegsführenden Kräfte einwirken. Das ist keine naive Hoffnung, sondern folgt Rationalitäten, die sich aus vernunftgeleiteten Überlegungen ergeben (Kapitel 11). Die Wahrscheinlichkeit, dass dies geschieht, wird umso größer sein, je mehr die Kriegsparteien und die jeweiligen Öffentlichkeiten von diesem Recht wissen. Dann entsteht ein Bewusstsein für die Grenzen des Erlaubten und ein Gegendruck nimmt Formen an, der sich gegen vermeintliche Zwangsläufigkeiten und Eskalationsdynamiken wendet. Die Gesetze schweigen dann nicht mehr.





2. Erläuterung einiger wichtiger Begriffe

Bereits in der Einleitung ist eine Reihe von Begriffen angesprochen worden, deren Verständnis für den Gang der Darstellung wichtig ist. Sie sollen daher kurz erläutert werden – kurz deshalb, weil sie uns im Lauf der Lektüre immer wieder begegnen und um zusätzliche Bedeutungskomponenten erweitert werden.

Ein *Krieg* ist nach herkömmlichem Verständnis eine intensive Gewaltauseinandersetzung zwischen Staaten. Ein *Bürgerkrieg* ist eine intensive Gewaltausseinandersetzung innerhalb eines Staates. Rebellen bekämpfen die Staatsmacht oder sie bekämpfen sich gegenseitig auf dem Hoheitsgebiet eines Staates. Seit der Annahme der Genfer Abkommen oder Konventionen 1949 hat sich im Recht für beide Kriegsformen der Begriff »*bewaffneter Konflikt*« durchgesetzt. Der Kriegsbegriff erschien zu eng (Wann ist die Gewaltschwelle zu einem Krieg überschritten? Lässt sich ein Krieg überhaupt definieren?), außerdem wollte man mit dem in allen vier Genfer Abkommen gleichlautenden Art. 3 auch innerstaatliche Konflikte (Bürgerkriege) erfassen. Da auch dort umstritten ist, wann die Gewaltintensität die Stufe eines Bürgerkriegs erreicht, einigte man sich auf den weiten Begriff des bewaffneten Konflikts.

Das Dach über der Beziehung zwischen Recht und Krieg sind gewissermaßen das *Völkerrecht* beziehungsweise dessen Sonderbereiche, das humanitäre Völkerrecht und das Völkerstrafrecht. Recht, wie es uns im Alltag begegnet, ist das Recht des Staates, in dem wir leben. Es ist nationales Recht. Wir, die Menschen, sind die hauptsächlichen Rechtssubjekte, das nationale Recht ordnet unser Zusammenleben. Auf der Ebene der Staaten, wo das nationale Recht an seine Grenzen stößt, kommt das Völkerrecht zur Anwendung. Das Wort »Völkerrecht« ist auf das römische *ius gentium* zurückzuführen, das die Rechtsbeziehungen zwischen den Völkern im Römischen Weltreich sowie zwischen diesem und anderen, nicht zum Weltreich gehörenden Völkern regelte. Heute regelt das Völkerrecht in erster Linie die Rechtsverhältnisse zwischen Staaten. Sie sind die ursprünglichen und nach wie vor entscheidenden

Bild S. 18/19: Zerstörtes Viertel der bosnischen Hauptstadt Sarajevo im April 1996. Die Aufarbeitung der Verbrechen während des Bosnienkriegs (1992–1995) spielte eine wichtige Rolle in der Entwicklung des Völkerstrafrechts und der internationalen Justiz. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGH) sprach in den 2000er-Jahren im Zusammenhang mit den Verbrechen in der bosnischen Stadt Srebrenica die ersten Urteile wegen Völkermords in Europa.

Völkerrechtssubjekte. In anderen Sprachräumen wurde der Bezug zu »Völkern« aufgegeben, im Englischen heißt es *international law* und im Französischen *droit international*.

Das *humanitäre Völkerrecht*, früher sagte man »Kriegsrecht« oder »Kriegsvölkerrecht«, regelt die Zulässigkeit von Mitteln und Methoden der Kriegsführung. Es will in möglichst großem Umfang alle von einem bewaffneten Konflikt Betroffenen schützen, in erster Linie die unbeteiligte Zivilbevölkerung.

Werden Regeln des humanitären Völkerrechts in gravierender Weise verletzt, können damit die Voraussetzungen für die Anwendung des *Völkerstrafrechts* gegeben sein. Das Völkerstrafrecht ist ein Teil des Völkerrechts, so wie das Strafrecht Teil des nationalen Rechts ist. Auf dem Hoheitsgebiet eines Staates soll Letzteres dazu beitragen, den gesellschaftlichen Frieden zu sichern. Strafrechtsnormen drohen im Fall ihrer Verletzung eine Strafe an, die von Gerichten nach einem Strafprozess in einem Urteil verhängt wird. Zur repressiven Funktion des Strafrechts kommt noch die präventive. Durch seine Anwendung soll auf potenzielle Straftäter eingewirkt und die Verübung von Straftaten vorbeugend verhindert werden. Im Völkerstrafrecht verhält es sich ähnlich. Hier stehen von Menschen begangene Taten unter Strafe, die diese begangen haben, indem sie das Gewaltpotenzial eines Staates oder eines vergleichbar machtvollen Verbands missbrauchten. Es sind Taten, die aufgrund ihrer Schwere den internationalen Frieden und die Sicherheit bedrohen. Ließe man die Taten ungeahndet, erschütterten sie das moralische Fundament der Menschheit. Die Folge wäre, dass das Recht erodierte und ins Belieben des Gewaltbereiteren, militärisch Stärkeren gestellt würde, bis im Extremfall ein rechtloser Zustand einträte.

Die wichtigsten Grundlagen für die Geltung des Völkerrechts sind völkerrechtliche Verträge oder Gewohnheit. Man spricht dann von *Völkervertragsrecht* oder *Völker gewohnheitsrecht*. Völkerrechtsverträge können bilateraler oder multilateraler Art sein. Zwei oder mehr Vertragsparteien wollen Recht setzen, das verbindlich sein soll und von den Parteien nach Treu und Glauben zu beachten ist. Vertragsparteien können Staaten oder internationale Organisationen sein. Nur Staaten sind hingegen an der Entstehung eines Völker gewohnheitsrechts beteiligt. Völkerrechtlich relevante Gewohnheit ist »Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung« (Art. 38 Abs. 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs). Objektiv muss also eine Staatenpraxis existieren, die subjektiv auf eine Überzeugung zurückgeht, dass diese Staatenpraxis Recht ist.

Das zwischen Staaten bestehende *Gewaltverbot* ist ein wesentliches Prinzip, um dem Völkerrecht Geltung zu verschaffen und es erst gar nicht zur

Anwendung des Völkerstrafrechts kommen zu lassen. Art. 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen (UN, United Nations) sagt: »Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.«

Als das heute so genannte Völkerstrafrecht erstmals zur Anwendung kam, ging es historisch gesehen zunächst um die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Beginn des Zweiten Weltkriegs. Ein Gewaltverbot wie später in der Charta der Vereinten Nationen vom Juni 1945 gab es noch nicht, wohl aber ein seit dem Ersten Weltkrieg gewachsenes, internationales Bewusstsein für die Rechtswidrigkeit eines Angriffskriegs. Dieses reichte aus, um im Londoner Vier-Mächte-Abkommen vom 8. August 1945, das die rechtliche Grundlage für den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46 schuf, den Angriffskrieg zu einem Verbrechen zu erklären, und zwar zu einem Verbrechen gegen den Frieden, heute *Verbrechen der Aggression* genannt. Es galt seinerzeit als das Urverbrechen, das alle anderen Verbrechen erst möglich machen würde.

Von diesen anderen Verbrechen im Gefolge eines Angriffskriegs sind zunächst die *Kriegsverbrechen* zu nennen. Sie bezeichnen schwere Verstöße gegen die Mittel und Methoden der Kriegsführung. Die Rechtsgrundlage, um sie als solche bezeichnen zu können, bietet das humanitäre Völkerrecht. Vor dem Hintergrund der gewachsenen Bedeutung der Menschenrechte soll mit der neueren Bezeichnung »humanitäres Völkerrecht« zum Ausdruck gebracht werden, dass sich der Schutz des Rechts über die verbotenen Mittel und Methoden der Kriegsführung hinaus auf die Opfer des Krieges erstreckt, seien es nun Soldaten oder Zivilisten. Kriegsverbrechen sind zum Beispiel: Folter oder grausame Behandlung, Geiselnahme, vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die Verwendung von Gift oder erstickenden Gasen oder die Erklärung, dass kein Pardon gegeben werde, also keine Gefangenen gemacht würden.

Eine weitere Verbrechenskategorie sind die *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*. Sie wurde ebenfalls durch das Londoner Abkommen von 1945 zum Bestandteil des Völkerstrafrechts. Hinter ihrer Einführung stand der Gedanke, dass ein Staat auf seinem Hoheitsgebiet oder in seinem Machtbereich mit der eigenen oder fremden Bevölkerung nicht nach Guttäuben verfahren darf. Anlass für diese Erkenntnis war der Massenmord an den Armeniern im Osmanischen Reich. Heute hat, wie allgemein bei Völkerrechtsverbrechen, die Vorstellung, nur der Staat mit seinen Staatsorganen könne Täter sein, der Einsicht Platz gemacht, dass auch Organisationen oder Institutionen mit entsprechender

Macht diese Verbrechen begehen können. Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind gekennzeichnet durch einen ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung. Sie können in Kriegs- oder Friedenszeiten begangen werden. Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind zum Beispiel: vorsätzliche Tötung, Folter, Vergewaltigung oder das zwangsweise Verschwindenlassen von Personen.

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das *Verbrechen des Völkermords* als ein solches inhaltlich definiert. Im Londoner Abkommen von 1945 war noch von »Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere[n] unmenschliche[n] Handlungen« und »Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen« die Rede. Zwar hatte der polnische Jurist Raphael Lemkin schon 1944 den Begriff »Genozid« entwickelt und rechtlich bestimmt, zu einem international anerkannten Begriff wurde er aber erst mit der 1948 verabschiedeten »Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes«, die 1951 in Kraft trat. In ihrer zentralen Aussage ist die Konvention in nationale Rechtsordnungen und in die Statuten internationaler Gerichte eingegangen. Diese zentrale Aussage lautet: Völkermord bedeutet »eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören«. Die dann genannten »folgenden Handlungen« sind fünf Begehungsmodalitäten des Völkermords und reichen von der »Tötung von Mitgliedern der Gruppe« bis zur »gewaltsame[n] Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe«.

Gerichte, die Völkerrechtsverbrechen ahnden können, können nationale, internationale oder internationalisierte Gerichte sein. Letztere werden auch hybride Gerichte genannt. *Nationale Gerichte* stützen ihre Zuständigkeit auf das Weltrechtsprinzip, das auch als Weltrechtspflegeprinzip oder Universalitätsprinzip bezeichnet wird. Danach können Verbrechen von der Schwere der Völkerrechtsverbrechen von den Gerichten eines Staates unabhängig vom Tatort oder der Staatsangehörigkeit von Tätern oder Opfern geahndet werden. Auf dieser Grundlage haben etwa deutsche Gerichte in den vergangenen Jahren mehrere Verfahren wegen Völkerrechtsverbrechen im Zusammenhang mit dem syrischen Bürgerkrieg geführt (siehe Kapitel 7). *Internationale Gerichte* können durch eine Resolution des UN-Sicherheitsrats eingesetzt werden, um gezielt die Täter in einem Konflikt zur Verantwortung zu ziehen. Das war beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (JStGH) und beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (RStGH) der Fall. Ein internationales Gericht kann aber auch durch eine vertragliche Willenserklärung von Staaten

geschaffen werden. So ist es beim *Internationalen Strafgerichtshof* (IStGH) geschehen, der durch das Römische Statut 1998 gegründet wurde und 2002 in Den Haag seine Arbeit aufnahm. Staaten treten dem zuvor formulierten Statut des Gerichtshofs bei und erklären es für sie für verbindlich. Damit unterwerfen sie sich der Zuständigkeit dieses Gerichtshofs.

Internationalisierte oder hybride Gerichte setzen sich aus nationalen und internationalen Richterinnen und Richtern zusammen. Ausgehend von einer Resolution des UN-Sicherheitsrats schließen die Vereinten Nationen mit einem Staat ein Abkommen, der die Bildung eines solchen Gerichtshofs vorsieht. Das Interesse des Staates besteht gewöhnlich darin, mit internationaler Unterstützung die Täter eines innerstaatlichen Konflikts vor Gericht zu stellen, um auf diese Weise und beglaubigt durch die Mitwirkung einheimischer Richterinnen und Richter die Akzeptanz des Gerichtshofs zu erhöhen und die betroffene Gesellschaft mit größerer Erfolgsaussicht zu befrieden. Beispiele hierfür sind der Sondergerichtshof für Sierra Leone (2002–2013) oder die Außerordentlichen Kammern zur Verfolgung der Verbrechen der Roten Khmer in Kambodscha (2003–2022).

Vom Internationalen Strafgerichtshof ist der *Internationale Gerichtshof* (IGH) zu unterscheiden. Wie der IStGH hat auch er seinen Sitz in Den Haag. Der IGH ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen und zuständig für Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten, wenn beispielsweise die Verletzung einer internationalen Verpflichtung behauptet wird. Voraussetzung ist, dass sich die Parteien eines Rechtsstreits der Zuständigkeit des IGH unterworfen und somit dessen Autorität zur Klärung einer Rechtsfrage im Vorhinein anerkannt haben.

Da der IStGH für das völkerstrafrechtlich relevante Handeln von Personen zuständig ist, hat er auch das Recht, einen *Haftbefehl* auszustellen. Der entsprechende Antrag wird von der Anklägerin oder dem Ankläger des Gerichtshofs gestellt, wenn ein begründeter Tatverdacht besteht und die Festnahme für den Fortgang des Verfahrens oder zur Verhinderung weiterer Verbrechen notwendig erscheint (siehe Kapitel 7). Der Antrag wird von einer Vorverfahrenskammer des Gerichtshofs geprüft. Bestätigt sie ihn, sind die Vertragsstaaten, die den IStGH anerkennen, verpflichtet, die im Haftbefehl genannte Person festzunehmen und an den IStGH zu überstellen.

الدولة الإسلامية

ولاية

الله



3. Beispielhafte Fälle von Massen- und Kriegsgewalt



Während der Herrschaft des Islamischen Staates (IS) in Teilen Iraks (2006–2017) und Syriens (2013–2019) waren dort Unterdrückung und Terror Bestandteil alltäglicher Politik. Verstöße gegen die eigene Auslegung der Scharia und den Wahhabismus, die streng konservative Ausrichtung des sunnitischen Islam, wurden drakonisch und zur Abschreckung in aller Öffentlichkeit bestraft. Körperliche Züchtigungen und Hinrichtungen waren die üblichen Strafen selbst für kleinste Vergehen. Als andersgläubig wahrgenommene Muslime wurden im vermeintlichen Gottesauftrag getötet, Kulturgüter aus vorislamischer Zeit oder christliche Gotteshäuser systematisch zerstört. Im Jahr 2014 vertrieb der IS die jesidische Bevölkerung aus dem Nordirak, tötete alle Männer, derer er habhaft werden konnte, versklavte Frauen und Mädchen. Wer sich dem Schicksal, Sexsklavin zu sein, widersetzte, wurde weiterverkauft oder getötet. Grausame Willkür bestimmte das Leben vieler Menschen im Herrschaftsgebiet des IS. Man schätzt, dass in den Jahren der IS-Herrschaft Tausende Menschen vertrieben und/oder ermordet wurden, mehr als 5 000 allein unter den Jesidinnen und Jesiden.¹

Rodrigo Duterte war von 2016 bis 2022 Präsident der Philippinen. In den Jahren davor war er mehrmals Bürgermeister der Millionenstadt Davao City, wo er einen selbstmandatierten, gewaltentgrenzten Kampf gegen Kriminalität und Drogenkonsum geführt hatte. Mindestens drei Menschen soll er eigenhändig getötet haben, jedenfalls prahlte er lauthals damit. Während seiner Zeit als Staatspräsident setzte er diesen Kampf landesweit fort. Polizei, Militär und Todesschwadronen führten systematisch Razzien durch und erschossen wahllos Verdächtige, zumeist Drogendealer, Drogenabhängige oder Kleinkriminelle. Das Wort des Staatspräsidenten, die von ihm pauschal verkündete Anti-Drogen-Strategie, reichte als Legitimation aus. Es wird geschätzt, dass in den sechs Jahren der Präsidentschaft Dutertes zwischen 20 000 und 27 000 Menschen getötet wurden.²

Seit November 2021 herrscht erneut, unbemerkt von weiten Teilen der internationalen Öffentlichkeit, Krieg im Ostkongo. Die Rebellengruppe M23,

Bild S. 26/27: Kinder in der irakischen Stadt Mossul inmitten von Trümmern vor einem Plakat mit dem Logo der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS), März 2017. Mossul diente von 2014 bis 2017 de facto als Hauptquartier des IS, der dort massive Verbrechen gegen die Menschlichkeit beging.

die bereits 2012/13 in der Provinz Nordkivu aktiv gewesen war, hat wieder die kongolesische Armee FARDC angegriffen. Politische Forderungen, die 2013 gemacht worden seien, seien nicht erfüllt worden, so die M23, deshalb bleibe keine andere Wahl als der militärische Druck. Unterstützt wird die M23 bei ihren militärischen Operationen vom Nachbarland Ruanda, zunächst verdeckt, nun zusehends offener. Zwischen 6000 und 10 000 Soldaten der ruandischen Armee sollen laut UN-Angaben mittlerweile in den Provinzen Nord- und Süd-Kivu sein, wo es ihr im Verbund mit der M23 gelungen ist, weite Teile der Provinzen unter ihre Kontrolle zu bringen. Weitere Eroberungen sollen folgen. Von ruandischer Seite wird die Entsendung von Soldaten in den Ostkongo zum einen mit der anhaltenden Bedrohung der eigenen Sicherheit infolge der Anwesenheit von Ruanda-feindlichen Rebellen in Grenznähe gerechtfertigt, zum andern mit der Gefahr von Angriffen auf die Ruandisch sprechende Minderheit im Ostkongo. Sie drohe, Ziel eines Völkermords zu werden. Der Krieg, an dem inzwischen zur Unterstützung des Kongo auch Soldaten aus Burundi und zur Unterstützung beider Seiten des Konflikts eine Reihe weiterer Milizen beteiligt sind, führte zur Vertreibung von ca. 1,7 Millionen Menschen, zu Mord und Massenmord, Folter und systematischer Vergewaltigung. Es gibt nur Schätzungen über die Zahl der Opfer. Dass sie sehr hoch ist, daran besteht kein Zweifel. Die Rekrutierung von Kindersoldaten ist zudem alltägliche Praxis, ebenso wie die durch den Konflikt beschleunigte Ausplünderung der Natur- und Bodenschätze des Ostkongo (exotische Hölzer, Gold, Diamanten, Seltene Erden). Ruanda gilt als der größte Profiteur des Ressourcenschmuggels.³

Mit der Flucht Baschar al-Assads am 8. Dezember 2024 nach Russland endete das über 50-jährige Assad-Regime in Syrien. Im März 2011 hatte in Syrien ein Bürgerkrieg begonnen, in dessen Verlauf bis Dezember 2024 bis zu einer halben Million Menschen getötet wurden und Millionen aus dem Land flüchteten. Das Assad-Regime reagierte mit hoher Gewaltintensität auf eine Protestbewegung, die sich schnell zu einer bewaffneten, ideologisch und religiös breit gefächerten Rebellion entwickelte. Zivil- und Militärgefängnisse wurden zu Einrichtungen, in denen systematisch Folter praktiziert wurde, viele Tausende bezahlten so ihre Opposition gegen Assad mit dem Leben. 2013 soll das Regime sogar Chemiewaffen gegen die Zivilbevölkerung in Rebellengebieten eingesetzt haben. Ab 2015 leistete hauptsächlich Russland mit eigenem Militär, Milizen der »Gruppe Wagner« und der Luftwaffe Unterstützung bei dem Versuch, die Rebellion zu ersticken. Von einer Unterscheidung zwischen Kombattanten und

Zivilisten konnte bald endgültig keine Rede mehr sein. Schulen, Krankenhäuser und Wohngebiete wurden bombardiert, angeblich um dort verschanzte Rebellen zu bekämpfen, nach weitverbreiteter Überzeugung jedoch allein aus dem Grund, die Moral der Bevölkerung zu brechen.⁴

In der Islamischen Republik Iran starb am 16. September 2022 die kurdischstämmige Iranerin Jina Mahsa Amini infolge von Polizeigewalt. Sie war von der islamischen Sittenpolizei festgenommen worden, weil sie angeblich ihr Kopftuch nicht vorschriftsmäßig getragen hatte. Unter dem Slogan »Frau, Leben, Freiheit« setzte eine Welle des Protests gegen den Staat und seine Organe ein, die ein schiitisches Verständnis des Islam rigoros durchsetzen wollen. Bald ergriff die Protestbewegung auch weitere gesellschaftliche Gruppen, die über den Kopftuchzwang hinaus politische Unterdrückung, ökonomische Misswirtschaft und Korruption anprangerten. Sicherheitsbehörden reagierten mit großer Härte. Viele Menschen wurden bei den Protestaktionen getötet oder verletzt. Außerdem kam es landesweit zu zahlreichen Verhaftungen ohne gerichtliche Kontrolle. In den Gefängnissen waren die Inhaftierten häufig Folter und sexualisierter Gewalt ausgesetzt, in vielen Fällen wurden Todesstrafen verhängt und vollstreckt.⁵

Butscha und Mariupol sind zwei Städtenamen in der Ukraine, mit denen entfesselte Kriegsgewalt assoziiert wird. In Butscha, einem Vorort von Kiew, haben Soldaten der russischen Armee, nachdem ihr Vormarsch ins Stocken geraten war und sie sich zurückziehen mussten, Hunderte von Leichen zurückgelassen. Die meisten von ihnen waren Zivilisten, Männer, Frauen, Kinder, die erschossen, zu Tode gefoltert oder erschlagen worden waren.⁶ In Mariupol, einer Hafenstadt am Ufer des Asowschen Meeres im Südosten der Ukraine, fielen den russischen Angriffen zwischen Februar und Mai 2022 Tausende Zivilisten zum Opfer, Abertausende wurden verletzt. Schulen, Krankenhäuser, Wohnbezirke mit Hochhäusern, Zufluchtsorte sowie die Strom- und Wasserinfrastruktur wurden bombardiert beziehungsweise zerstört.⁷ Die vor dem russischen Überfall ca. 440 000 Einwohner zählende Stadt wurde fast vollständig verwüstet. Ein Schicksal, das Cherson am Dnipro an der Grenze zum russischen Besetzungsgebiet bislang nicht ereilt hat. Die Stadt wurde im Frühjahr 2022 von russischen Truppen besetzt, jedoch bei einer ukrainischen Gegenoffensive im November 2022 zurückerobert. Seitdem wird sie regelmäßig mit Raketen beschossen, ein besonderer Schrecken für die Bewohner sind jedoch die Drohnen, die Jagd auf Zivilisten machen. Täglich gibt es Tote und Verletzte.⁸ Ukrainische Staatsanwaltschaften berichten von Drohnenaufnahmen, die zeigen, wie unbewaffnete Menschen erschossen werden.

Erschossen würden auch ukrainische Soldaten, die in Gefangenschaft geraten seien. Folter schlimmster Art sei an der Tagesordnung. Es wird von Fällen berichtet, dass sich die wehrlosen Gefangenen zuvor nackt ausziehen müssen. Auch Verwundete seien erschossen worden.

Von der anderen Kriegspartei ist zu berichten, dass Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International der ukrainischen Militärführung vorwerfen, zivile Einrichtungen als Schutz für militärische Operationen zu missbrauchen. Krankenhäuser und Schulen seien als Militärstützpunkte genutzt worden, aus dicht besiedelten Wohngebieten würden Angriffe auf russische Einheiten unternommen, was Gegenschläge auf eben diese dicht besiedelten Wohngebiete ausgelöst habe.⁹ Russischen Angaben zufolge seien in ukrainischen Haftanstalten Kriegsgefangene misshandelt worden, Artillerie habe zivile Einrichtungen zielgerichtet angegriffen, dabei seien viele unbeteiligte Zivilisten getötet oder verletzt worden.¹⁰

Der Überfall der Terrororganisation Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 brachte über 1 200 Menschen den Tod, 251 wurden in den Gazastreifen verschleppt. Augenscheinlich ging es den Angreifern darum, mit größtmöglicher Grausamkeit den jüdischen Bewohnern der Grenzregion zum Gazastreifen einen tödlichen Schlag zu versetzen und dadurch die Existenz des Staates Israel und das Selbstverständnis seiner Bewohner zu erschüttern. Kinder, Frauen und Männer konnten oft nur auf einen schnellen Tod hoffen, so fürchterlich waren die Foltermethoden, die ihnen zugesetzt waren. Dass vielen der Entführten ein wahrscheinlich mit dem Tod endendes Martyrium bevorstehen würde, dürfte von den Entführern zum Zeitpunkt der Entführung schon als sicher angenommen worden sein.

Der israelische Gegenschlag setzte sofort und mit großer Massivität ein. Bombardierungen aus der Luft und mit Artilleriegeschossen zielten auf Stellungen und Verstecke von Hamas-Kämpfern, töteten oder verletzten zugleich aber auch eine große Zahl von palästinensischen Zivilisten. Die israelische Militärführung rechtfertigte die Angriffe mit dem Vorwurf an die Hamas, Zivilisten als menschliche Schutzschilder zu missbrauchen und sich in Schulen und Krankenhäusern zu verschanzen, um von deren Schutz zu profitieren. Sie setzte folglich die Angriffe fort, und auch die Hamas beschoss Israel weiterhin mit Raketen. Die Zahl der Kollateralopfer vor allem unter den Palästinensern stieg, die Infrastruktur im Gazastreifen war nach kurzer Zeit völlig zerstört. Eine medizinische Versorgung gab es so gut wie nicht mehr, Wasser und Strom ebenfalls nicht oder nur sehr selten, Nahrungsmittel nur dann, wenn Israel

Hilfskonvois passieren ließ. Bilder, die uns vom Gazastreifen erreichten, machten das Bild einer völligen Zerstörung anschaulich. Es schien keinen sicheren Zufluchtsort mehr zu geben.

Im Zuge der Angriffe und Gegenangriffe zwischen Israel und der schiitischen Hisbollah-Miliz, die zu Toten und Verletzten auf beiden Seiten und massenhafter Flucht aus dem Grenzgebiet zwischen Israel und dem Libanon führten, brachte Israel im September 2024 im Libanon sogenannte Pager zur Explosion. Sie waren vorher mit kleinen, versteckten, hochexplosiven Sprengstoffladungen präpariert worden und dafür gedacht, Hisbollah-Kämpfer, die die Pager zur Binnenkommunikation nutzten, möglichst kampfunfähig zu machen. Kurz nach den Explosionen der Pager wurden auch noch Walkie-Talkies der Hisbollah zur Explosion gebracht, die ebenfalls von Israel präpariert worden waren. Bei den Explosionen seien insgesamt fast 40 Menschen getötet und etwa 3 000 zum Teil schwer verletzt worden, die meisten von ihnen Hisbollah-Kämpfer.¹¹

Nach dem Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2024 begann Israel mit der intensiven Bombardierung von syrischen Waffendepots, Marineeinrichtungen, Kampfflugzeugen, Transport- und Kampfhubschraubern. Mehrere Wochen dauerten die Bombardierungen, mit denen Israel nach Aussage von Ministerpräsident Benjamin Netanjahu jede Gefährdung der eigenen Sicherheit verhindern wollte. Was nach Assad komme, welche Macht sich in Syrien behaupte und wie sie dann zu Israel stehe, sei nicht absehbar. Deshalb müsse präventiv reagiert werden.¹²

Mit ganz ähnlicher Begründung rechtfertigte Benjamin Netanjahu die Bombardierung von iranischen Atomanlagen und militärischer Infrastruktur im Juni 2025. Einer existenziellen Bedrohung, die so konkret sei wie nie zuvor, müsse energisch begegnet werden.¹³ Die USA beteiligten sich auf Befehl ihres Präsidenten Donald Trump an der Bombardierung. Ein einmaliger Angriff richtete sich gegen drei Atomanlagen.¹⁴

Natürlich wäre es leider ein Leichtes, dem erwähnten Kriegs- und Gewaltgeschehen noch viele weitere Ereignisse und Taten hinzuzufügen, die das Leid in den entsprechenden Ländern vergrößert haben. Und die Auswahl ließe sich auch noch mühelos erweitern, wenn weiter in die Vergangenheit zurückgegangen werden würde. Der Krieg in Afghanistan (ab 2001) oder die Zerstörungen im Irak durch die US-geführte Koalition der Willigen (ab 2003) böten reichlich Anschauung für Fälle, in denen intensive und extreme Gewalt angewandt

wurde. Doch soll hier, wie in der Kapitelüberschrift angekündigt, nur beispielhaft an einige Gewaltgeschehen erinnert werden. Sie werden uns zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal beschäftigen. Im weiteren Gang der Untersuchung werden wir uns zunächst einer naheliegenden, grundsätzlichen Frage zuwenden.